

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Ursula Helmhold (GRÜNE), eingegangen am 06.12.2011

Berufsorientierung

Das Kultusministerium hat vor Kurzem neue Instrumente zur Berufsorientierung an allgemeinbildenden Schulen vorgestellt. Dazu wurde bereits eine Koordinierungsstelle „Berufsorientierung“ ins Leben gerufen, die seit dem 01.08.2011 ihre Arbeit aufgenommen hat. Das Verfahren wurde anlässlich der letzten Sitzung des Landesschulbeirates (LSchB) am 01.09.2010 offiziell vorgestellt.

Ziel war es, Schülern an allgemeinbildenden Schulen Hilfestellungen bei der Berufswahl zu geben, sie über ihre Stärken und Schwächen (Kompetenzfeststellungsverfahren) zu informieren und dabei die berufsbildenden Schulen unterstützend mit einzubeziehen.

Bislang hat dieses Projekt der Landesregierung Fragen hinsichtlich der Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aufgeworfen, die einer Klärung bedürfen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Die Weiterbildung von Beratungskräften für das Kompetenzfeststellungsverfahren ist an einen einzigen Träger vergeben worden (das CJD).
 - a) Hat dazu eine Ausschreibung stattgefunden?
 - b) Wenn ja, nach welchen Vorgaben, und nach welchem Prozedere erfolgte die Ausschreibung?
 - c) Wenn nein, warum nicht, und nach welchen Kriterien wurde das Projekt vergeben?
2. Für die Durchführung der Berufsorientierung sollen zukünftig staatliche allgemeinbildende Schulen von Trägern vor Ort beraten werden.
 - a) Wer kommt als Träger infrage?
 - b) Wird es für diese Durchführung eine Ausschreibung geben, und, wenn nein, nach welchen Kriterien werden diese Träger ausgewählt?
 - c) Auf welche Weise trägt die Landesregierung Sorge dafür, dass auch freie Träger im Sinne der Gleichbehandlung involviert werden?
3. Für die Berufsberatung von Schülern soll die Zusammenarbeit zwischen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen verstärkt werden. Dazu existiert bereits ein Abrechnungssystem zwischen staatlichen allgemeinbildenden und staatlichen berufsbildenden Schulen, wenn staatliche Berufsschullehrer an Regelschulen über die jeweilige Berufsausbildung informieren und beraten.

Welche Art der Verrechnung wird dazu zwischen den staatlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen vorgenommen (bitte detailliert auflisten, wie die Berechnung erfolgt)?
4. Das öffentliche Schulwesen in Niedersachsen besteht aus staatlichen, aber auch aus freien Schulen mit unterschiedlichen Angeboten der Berufsbildung. Nur durch das Einbeziehen der freien Schulen kann überhaupt über die gesamte Bandbreite der Angebote berufsbildender Schulen informiert werden. Bislang gibt es jedoch keinerlei Verrechnungssystem, um auch eine analoge Berufsorientierung zwischen freien und staatlichen Schulen zu ermöglichen.

- a) Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um zu verhindern, dass freie berufsbildende Schulen aufgrund der fehlenden Berechenbarkeit weiter benachteiligt werden?
- b) Welche Art der Verrechnung ist zwischen staatlichen und privaten Schulen vorgesehen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 12.12.2011 - II/72 - 1182)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Kultusministerium
- 01-01 420/5-1182 -

Hannover, den 05.01.2012

Niedersachsen legt einen besonderen bildungspolitischen Schwerpunkt darauf, die Ausbildungsfähigkeit und Berufswahlkompetenz der Schülerinnen und Schüler nachhaltig zu verbessern. Bereits seit 2003 sind hierzu Maßnahmen zur Stärkung der Berufswahlkompetenz eingeleitet worden. Durch gesetzliche (Schulgesetz) sowie untergesetzliche Regelungen ist die Durchführung verschiedener Maßnahmen für allgemein bildende Schulen vorgeschrieben, die eine deutliche Stärkung der Ausbildungsfähigkeit und Berufswahlkompetenz unserer Jugendlichen bewirken. Die Errichtung der Koordinierungsstelle sowie die Durchführung eines Kompetenzfeststellungsverfahrens gehören zu diesen Maßnahmen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Es ist eine Ausschreibung zur Durchführung des Kompetenzfeststellungsverfahrens erfolgt. Mit der Ausschreibung wurde das Logistik Zentrum Niedersachsen (LZN) als zentraler und kompetenter Einkaufs- und Logistikpartner und für die Ausschreibungen nach der VOL/A in der niedersächsischen Landesverwaltung zuständig, beauftragt.

Die Bekanntmachung erfolgte am 30.12.2010 im Amtsblatt der Europäischen Union. Gleichzeitig wurde auf der Homepage des Kultusministeriums auf die Ausschreibung hingewiesen. Es wurde ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb durchgeführt.

Zunächst waren acht vollständige Teilnahmeanträge eingegangen; letztlich sind fünf Angebote eingegangen. Die Bewertungsmatrix (Gewichtung der Kriterien nach Preis und Leistung) war den Bietern mit der Ausschreibung bekannt gegeben worden. Die Zuschlagserteilung an den Bildungsträger CJD - Christliches Jugenddorfwerk Deutschland e. V. - in Kooperation mit der Bildungsberatung MTO - Psychologische Forschung und Beratung GmbH - erfolgte über das LZN.

MTO - Psychologische Forschung und Beratung GmbH - ist ein wissenschaftliches Forschungs- und Beratungsunternehmen, das seit 1994 Unternehmen und öffentliche Institutionen in den Bereichen Psychologie, Pädagogik, Informatik und Wirtschaftswissenschaft, schwerpunktmäßig in der schulischen und betrieblichen Bildung, berät.

Die Träger MTO und CJD haben das „Kompetenzanalyse Profil AC“ - Verfahren bereits in Zusammenarbeit mit dem Kultusministerium Baden - Württemberg entwickelt, an 1 700 Schulen mit 40 000 Schülerinnen und Schülern durchgeführt, wissenschaftlich begleitet und evaluiert. 5 000 Lehrkräfte wurden für die eigenständige Anwendung des Verfahrens in Baden-Württemberg geschult.

Zu 2 a:

Es kommen grundsätzlich alle im Bereich der Berufsorientierung tätigen Bildungsträger infrage.

Die Koordinierungsstelle Berufsorientierung führt eine Vergabe von Maßnahmen zur vertieften Berufsorientierung gemäß VOL/A (Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen) durch. Die Prüfung der grundsätzlichen Eignung der Träger erfolgt gemäß Abschnitt 1, § 6 Abs. 3 VOL/A (Teilnehmer am Wettbewerb) gemäß Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit.

Zu 2 b:

Die Vergabe der Maßnahmen zur vertieften Berufsorientierung erfolgt gemäß Abschnitt 1, § 3 Abs. 5 VOL/A (Arten der Vergabe) als Freihändige Vergabe nach Verankerung in der regionalen Wirtschaft, Fachkompetenz, Zuverlässigkeit sowie regionalem oder branchenbezogenem Innovationsgehalt.

Zu 2 c:

Bei der Vergabe von Maßnahmen zur vertieften Berufsorientierung wird gem. Punkt 3.2 d. RdErl. d. MW, d. StK u. d. übr. Min. v. 25.11.2011 'Öffentliches Auftragswesen; Festsetzung von Wertgrenzen unterhalb der geltenden EU-Schwellenwerte für 1. Bauaufträge (VOB/A) 2. Liefer- und Dienstleistungsaufträge (VOL/A) - 24-32570 Folgendes beachtet: Es werden grundsätzlich mindestens drei geeignete Träger zur Angebotsabgabe aufgefordert und dabei wird nach Möglichkeit sichergestellt, dass mindestens ein Träger aus diesem Kreis in den zurückliegenden zwölf Monaten keinen Auftrag erhalten hat.

Zu 3:

Eine enge Zusammenarbeit der allgemeinbildenden Schulen mit den berufsbildenden Schulen in ihrem Einzugsgebiet nach § 25 NSchG ist Voraussetzung für einen kontinuierlichen Bildungsgang der Schülerinnen und Schüler. Informationsveranstaltungen zur Darstellung der Angebote berufsorientierender Maßnahmen und beruflicher Bildung sowie der möglichen Bildungsgänge und Abschlüsse im allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulwesen und in der beruflichen Ausbildung finden in den allgemeinbildenden Schulen in Zusammenarbeit mit Lehrkräften der berufsbildenden Schulen statt. Hierfür erfolgt keine Verrechnung von Stunden.

Darüber hinaus sind weitergehende Kooperationen zwischen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen bis hin zum „Neustädter Modell“ seit dem 01.08.2011 erlasslich geregelt. Für diese berufsorientierenden und berufsbildenden Maßnahmen gibt es eine veränderte Stundenzuweisung, wenn ganztägiger Unterricht (sechs bis acht Unterrichtsstunden) an der berufsbildenden Schule an mindestens einem Tag in der Woche für ein Schulhalbjahr stattfindet.

Mögliche Varianten dieses Kooperationsmodells sind:

Variante	Anerkannte Unterrichtsstunden an der BBS			Minderbedarf der Stundentafel an der abS	Anrechnungsstunden je Kooperationsklasse für die HS/RS/OBS-Lehrkräfte
	Fachpraxis	Fachtheorie	Summe		
1	10	4	14	-10	2,0
2	9	4	13	- 9	2,0
3	6	-	6	- 6	1,0
4	3	-	3	- 3	0,5

Auf dieser Grundlage wurden Stellen an den allgemeinbildenden Schulen gesperrt und zum Haushaltsjahr 2012 in das Haushaltskapitel der berufsbildenden Schulen verlagert. Die sich ergebenden Budgetzuweisungen wurden anhand der tatsächlich teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie Klassen errechnet. Die für diese Kooperationen auf Basis der aufgewendeten Stunden berechneten Stellen resultieren aus Stellenanteilen der Theorielehrkräfte und der Lehrkräfte für Fachpraxis. In den Aufstellungen für das Haushaltsjahr 2012 wurden für die 94,89 Fachpraxis- und Theoriestellen 86 A-12-Stellen aus dem allgemeinbildenden Bereich (entsprechend 77 A-13-Stellen) in den berufsbildenden Bereich verlagert.

Zu 4:

Im öffentlichen berufsbildenden Schulwesen befinden sich nur Seefahrtschulen in staatlicher Trägerschaft; alle anderen öffentlichen berufsbildenden Schulen werden von den Landkreisen und den kreisfreien Städten getragen.

Bis auf wenige Ausnahmen werden alle Bildungsgänge des berufsbildenden Schulwesens von öffentlichen Schulen geführt. Zu den Ausnahmen, die nur von Schulen in freier Trägerschaft angeboten werden und die den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss bzw. die Hochschulreife zur Aufnahmevoraussetzung haben, gehören gegenwärtig die Berufsfachschule - Biologisch-technische Assistentin/Biologisch-technischer Assistent, die Berufsfachschule - Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin/Atem-, Sprech- und Stimmlehrer und die Berufsfachschule - Informatik.

Das öffentliche berufsbildende Schulwesen ist deshalb grundsätzlich in der Lage, über die gesamte Bandbreite der Angebote berufsbildender Schulen zu informieren.

Unabhängig davon bestehen seitens der Landesregierung keine Bedenken, dass sich auch berufsbildende Schulen in freier Trägerschaft an der Berufsorientierung von Schülerinnen und Schülern allgemein bildender Schulen beteiligen. Ein finanzieller Ausgleich zwischen allgemeinbildenden Schulen in freier Trägerschaft und berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft dürfte unproblematisch sein und bedarf keiner Regelung durch das Land. Eine finanzielle Verrechnung von Unterrichtsleistungen zwischen öffentlichen allgemeinbildenden Schulen und berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft ist allerdings nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Schulgesetzes aufgrund der unterschiedlichen Finanzierungssysteme nicht möglich.

In Vertretung

Dr. Stefan Porwol